



# Verordnung

## zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage aus Anlass von Märkten in der Stadt Bogen

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechtes (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2008 (GVBl S. 783) erlässt die Stadt Bogen folgende Verordnung:

### § 1

Anlässlich des in der Stadt Bogen statt findenden Marktes, in Verbindung mit Bierfestival, am 29.07.2018, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Geschäfts- und Verkaufsstellen im Ortsteil Stadt Bogen (Stadtplatz, Deggendorfer Straße, Bahnhofstraße, Straubinger Straße, Kotau) offen gehalten werden.

### § 2

Auf § 17 LadSchlG und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie auf das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage wird verwiesen.

### § 3

Auf die Bestimmungen des § 24 LadSchlG (Ordnungswidrigkeiten) und des § 25 LadSchlG (Straftaten) wird verwiesen.

### § 4

Die Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Bogen, 04.04.2018

Stadt Bogen  
Franz Schedlbauer,  
Erster Bürgermeister

